



GStB

Eigenbetriebe im doppischen Kommunal- haushalt

Obwohl die Eigenbetriebe nach Einführung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz weiterhin einen vom Haushaltsplan der Gemeinde unabhängigen Wirtschaftsplan erstellen, finden dennoch verschiedene Sachverhalte, die von den Sondervermögen ausgehen, Eingang in die kommunale Planung. Im Folgenden sollen die wichtigsten Zusammenhänge exemplarisch dargestellt werden.

1. Verwaltungskostenbeitrag

Tätigkeiten einer Verwaltung für den Eigenbetrieb werden häufig in Form von Verwaltungskostenbeiträgen verursachungsgerecht abgebildet. Der Verwaltungskostenbeitrag stellt bei der Gemeinde einen Ertrag dar, der sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Der Ausweis erfolgt hierbei jeweils unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlage“ bzw. in den Kontenarten 442 und 642.

Bezüglich der Aufteilung des Ertrages innerhalb der Teilhaushalte ist eine Zuordnung zu den Produkten, die auch die Aufwendungen tragen, vorzunehmen, d.h. in der Regel werden z.B. die Produktgruppen 111 „Verwaltungssteuerung“, 112 „Personal“, 114 „Zentrale Dienste“ und 116 „Finanzen“ durch den Verwaltungskostenbeitrag anteilig entlastet.

2. Zahlungswirksame Ergebnisverwendungen

Falls die Ausschüttung von Gewinnen eines Eigenbetriebes rechtlich

zulässig ist, ist diese ebenso wie ein Verlustausgleich im Haushaltsplan des Einrichtungsträgers zu berücksichtigen. Die Erträge bzw. Aufwendungen werden hierbei im Jahr ihrer Entstehung in der Kontenart 476 bzw. 573 veranschlagt. Wird die Ausschüttung bzw. der Verlustausgleich noch im gleichen Jahr zahlungswirksam, erfolgt der Ansatz in den Kontenarten 676 bzw. 773. Für den Fall, dass die Zahlungen ein Jahr verzögert anfallen, ergibt sich ein entsprechender Unterschied zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde.

Bezüglich der Produktzuordnung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Zunächst ist ein Ausweis in der Produktgruppe 623 im Haupt-Produktbereich „Zentrale Finanzleistungen“ denkbar. Zu empfehlen ist jedoch eine verursachungsgerechte Darstellung in den betreffenden Produktgruppen, wie z.B. 531 „Elektrizitätsversorgung“ oder 532 „Gasversorgung“.

3. Nichtzahlungswirksame Ergebnisse

Bei der Haushaltsplanung der kommunalen Träger von Eigenbetrieben ist zu beachten, dass sich auch in den Fällen, in denen ein zahlungswirksamer Ausgleich der Jahresergebnisse nicht vorgesehen ist oder sogar rechtlich unzulässig wäre, ein Jahresgewinn oder -verlust des Sondervermögens auf den Haushaltsausgleich der Trägerkommune auswirkt. Ein Verbot zur Ausschüttung

ergibt sich beispielsweise für die Eigenbetriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Regel aus § 8 des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes, wonach wirtschaftliche Unternehmen, soweit sie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen oder Anschluss- oder Benutzungszwang besteht, keinen Überschuss für den Haushalt der kommunalen Gebietskörperschaft erwirtschaften dürfen.

Die Tatsache, dass trotz dieser Restriktion das Ergebnis des Eigenbetriebes auf den Kommunalhaushalt durchschlägt, ist durch die Anwendung der so genannten Spiegelbildmethode bedingt. Diese Methode besagt, dass der Wertansatz der Beteiligung an dem Eigenbetrieb in der kommunalen Bilanz mit der Entwicklung des Eigenkapitals des Sondervermögens fortgeschrieben wird. Ändert sich die Höhe des Eigenkapitals eines Eigenbetriebes, z.B. durch einen Jahresgewinn bzw. einen Jahresverlust, ist im gleichen Haushaltsjahr der Bilanzansatz bei dem Einrichtungsträger anzupassen. Diese Anpassung führt zu entsprechenden, in der Höhe mit dem Jahresergebnis korrespondierenden Erträgen bzw. Aufwendungen im Haushaltsplan. Der Ausweis erfolgt in der Ergebnisrechnung der Gemeinde in den Kontenarten 476 bzw. 573. Eine Darstellung in der Finanzrechnung scheidet naturgemäß aus.

Die Darstellung in den Produkten erfolgt analog zu den unter 2. dargestellten Möglichkeiten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Abstimmung zwischen Haushaltsplan der Gemeinde und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes immer, selbst wenn ein Zahlungsmittelfluss rechtlich ausgeschlossen ist, erfolgen muss, um die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde vollständig im Haushaltsplan abzubilden.

H. Breitenbach
Mittelrheinische Treuhand GmbH